

11/SN-34/ME vop 7

**PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICH**

Wien, am 7. Juli 1987
Wien I, Löweistraße 12, Postfach 124 1014 Wien
Telefon 63 07 41, 63 77 31, Fernschreiber 13/5451

Neue Tel.Nr.: 53 441

G.Z.: R-787/R

Rechtfertigung GESETZENTWURF
Z: 34 GE '87

Datum:	10. JULI 1987
Verteilt:	10.2.1987 Rosner

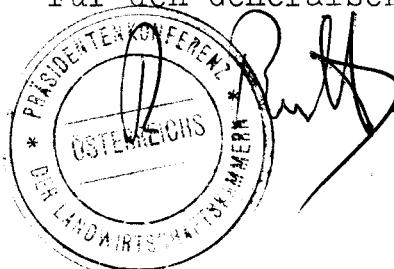
An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

Dr. Prünster

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Investmentfondsgesetz
und das Depotgesetz geändert
werden

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs übermittelt in der Anlage 25 Exemplare ihrer Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Entwurf.

Für den Generalsekretär:

25 Beilagen

11/SN-34/ME XVII. GP - Stellungnahme (gescanntes Original)

PRÄSIDENTENKONFERENZ ABSCHRIFT
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICH

Ab sofort erreichen Sie uns unter
der neuen Telefonnummer 53 441

An das
Bundesministerium für Finanzen

Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
1015 Wien

Betreff:	GESETZENTWURF
Zl:	34 GE '9 87
Datum:	10. JULI 1987
Verteilt:	

Wien, am 7.7.1987

Ihr Zeichen/Schreiben vom:
23 1005/7-V/14/87 7.5.1987

Unser Zeichen: Durchwahl:
R-687/R 515

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Investmentfondsgesetz
und das Depotgesetz geändert
werden

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beeckt sich, dem Bundesministerium für Finanzen zu dem im Betreff genannten Entwurf folgende Stellungnahme bekanntzugeben:

Zu Abschnitt I (Investmentfondsgesetz 1963)

Zu Artikel I

Zu § 4:

Im Interesse der Anleger sollte die gesetzliche Grundlage für Sicherungsmaßnahmen geschaffen werden. Zu diesem Zweck könnte Abs 2 zweiter Satz wie folgt ergänzt werden:

"Ausgenommen hievon ist jedoch die Ausübung des Bezugsrechtes, die Übernahme der Verpflichtung zur weiteren Einzahlung auf nicht voll eingezahlte Aktien nach Maßgabe des § 20

- 2 -

Abs 3 sowie die vorübergehende Absicherung bestehender Kursrisiken."

Sicherungsmaßnahmen könnten selbstverständlich nur unter Beachtung der jeweiligen Vorschriften der Österreichischen Nationalbank durchgeführt werden.

Derzeit kommen folgende Maßnahmen und Instrumente in Frage:

1. Durch das Wort "vorübergehend" wird ausgedrückt, daß derartige Maßnahmen nur zeitlich begrenzt zum Einsatz kommen sollen. Die dafür in Frage kommenden, unter Punkt 3 grundsätzlich beschriebenen, Instrumente entsprechen diesem Erfordernis.
2. Durch das Wort "bestehend" wird der Sicherungscharakter solcher Maßnahmen normiert, d.h. jene Vermögenswerte, auf die sich derartige Sicherungsmaßnahmen beziehen, müssen zum Zeitpunkt und für den Zeitraum dieser Maßnahmen Bestandteil des Fondsvermögens sein.
3. Bei dem dafür in Frage kommenden Instrumentarium, das im Zuge der rasanten Entwicklung der internationalen Wertpapiermärkte in den letzten Jahren entstanden ist, handelt es sich grundsätzlich um standardisierte, börsenmäßig gehandelte und daher fungible Kontrakte, die im wesentlichen die Verpflichtung zur zukünftigen Erbringung einer Leistung zu einem fixen Preis festlegen.

Zu § 12:

Nach Meinung der Kapitalanlagegesellschaften ist das Informationsinteresse der Anteilinhaber primär nicht auf den Jahresabschluß der Kapitalanlagegesellschaft (Abs 6), sondern auf den Rechenschaftsbericht "ihres" Fonds gerichtet. Es könnte daher Abs 2 dahingehend erweitert werden, daß im Rechenschaftsbericht alle von der betreffenden Kapitalanla-

- 3 -

gegesellschaft verwalteten Kapitalanlagefonds und die Höhe von deren Fondsvermögen zu vermerken wären.

In diesem Fall könnte auf eine Veröffentlichung des Jahresabschlusses der Kapitalanlagegesellschaften verzichtet werden, zumal die entsprechenden Vorschriften des Aktiengesetzes und des GesmbH-Gesetzes einzuhalten sind.

Abs 2 sollte daher wie folgt ergänzt werden:

"Ferner sind im Rechenschaftsbericht über einen Kapitalanlagefonds die von der Kapitalanlagegesellschaft für die Anteilinhaber verwalteten übrigen Kapitalanlagefonds und die Höhe von deren Fondsvermögen am Schluß des jeweils letzten Rechnungsjahres bekanntzugeben."

Zu § 20:

Zu Abs 2 wird angeregt, in Anlehnung an die Formulierung des § 1 Abs 1 Z 1 des Wertpapier-Emissionsgesetzes an Stelle von "Teilschuldverschreibungen" die Worte "Schuldverschreibungen einschließlich Teilschuldverschreibungen" einzufügen.

Weiters wird angeregt, Abs 2 dahingehend zu erweitern, daß bis zu 20 vH des Fondsvermögens in festverzinslichen Wertpapieren angelegt werden dürfen, die nicht an einem anerkannten Wertpapiermarkt zum Handel zugelassen sind oder gehandelt werden. Diese Regelung würde insbesondere die Möglichkeit eröffnen, Privatplazierungen von Emittenten erstklassiger Bonität in das Fondsvermögen aufzunehmen.

Privatplazierungen sind Anleiheemissionen, für die kein börsenmäßiger Handel vorgesehen ist und die steigende Tendenz aufweisen, weil für den Emittenten geringere Emissionskosten anfallen. 1986 gab es derartige Emissionen von folgenden Emittenten: ÖIAG (500 Mio.), Weltbank (400 Mio.), OKA

- 4 -

(250 Mio.), Europ.Investitionsbank (800 Mio.), Wasserwirtschaftsfonds (2 x 500 Mio.), Steiermark (500 Mio.).

Ein wichtiges Anliegen der Kapitalanlagegesellschaften ist es, eine Ausnahmebestimmung hinsichtlich der Zusammenrechnungsvorschriften für Wertpapiere von Emittenten zu schaffen, an deren Grundkapital (Stammkapital) der Bund oder eines der Länder mit mehr als 50 vH beteiligt ist.

Der letzte Satz des Abs 3 Z 4 sollte daher wie folgt formuliert werden:

"Wertpapiere des Bundes sowie der Länder und Wertpapiere von Emittenten, an deren Grundkapital (Stammkapital) der Bund oder eines der Länder mit mehr als 50 vH beteiligt sind, müssen nicht zusammengerechnet werden. Für Wertpapiere, die vom Bund oder von einem Land ausgestellt sind, beträgt die Erwerbsgrenze insgesamt 50 vH des Fondsvermögens."

- ./ Die Aufgliederung (s. Beilage!) der in den vergangenen sieben Jahren am österreichischen Kapitalmarkt begebenen Anleihen (einschließlich Bundesobligationen) zeigt, daß davon nicht weniger als 76 % auf Bund, Länder und Bundes- bzw. Landestöchter entfallen; gemäß § 20 Abs 3 Z 4 dürfte das Vermögen eines Kapitalanlagefonds nur zu maximal 50 % aus Titeln dieser Emittentengruppe bestehen.

Da in Zukunft keine Änderung der Emittentenstruktur zu erwarten ist, würde die Beibehaltung des vorgesehenen § 20 Abs 3 Z 4 ein wesentliches Ungleichgewicht zwischen Veranlagungsvorschrift und Veranlagungsmöglichkeit der auf österreichische Anleihen spezialisierten Fonds (die rund 85 % des Fondsvolumens von über S 50 Mrd. aller österreichischen Fonds repräsentieren) bewirken. Weitgehende Abhilfe könnte durch den vorgeschlagenen Verzicht auf die Zusammenrechnungsvorschrift hinsichtlich Bundes- und Landestöchtern geschaffen werden. Gemäß diesem Vorschlag könnten Bundes-

- 5 -

und Landesemissionen bis zu 50 % des Fondsvermögens erworben werden.

Zu Abs 5 wird festgestellt, daß Abs 2 in der derzeit geltenden Fassung nach Ansicht der Kapitalanlagegesellschaften unverändert in Geltung belassen werden könnte. Da es sich hier nur um eine vorübergehende Veranlagung handelt, besteht keine Notwendigkeit, diese auf 20 vH des Fondsvermögens einzuschränken.

Zu Artikel II

Auf Grund der Novelle wird vielfach die Notwendigkeit entstehen, die Fondsbestimmungen entsprechend anzupassen. Es wird daher angeregt, auch für die Fondsbestimmungen eine Übergangsregelung zu schaffen, wobei im Interesse der raschen Anpassung an die neuen Vorschriften für diese Fälle die in § 21 Abs 3 vorgeschriebene Mindestfrist von 3 Monaten außer Kraft gesetzt werden könnte.

Weiters könnte die in § 21 Abs 3 vorgeschriebene Genehmigung des Bundesministeriums für Finanzen für diese Fälle durch eine Anzeige beim Bundesministerium für Finanzen verbunden mit einer Bestätigung des Bankprüfers ersetzt werden, aus der hervorgeht, daß die Änderung der Fondsbestimmungen dem Gesetz entspricht.

Zu Abschnitt II (Depotgesetz 1969)

Gegen diesen Entwurf bestehen keine Bedenken.

Das Präsidium des Nationalrates wird von dieser Stellungnahme durch Übersendung von 25 Exemplaren in Kenntnis gesetzt.

Der Präsident:
gez. Ing. Dorfler

Der Generalsekretär:
gez. Dr. Korb!

Aufgliederung des Emissionsvolumens 1980 - 1986

	1980		1981		1982		1983		1984		1985		1986		1980 - 86	
	Mio S	%	Mrd S	%												
Anleiheemissionen ¹⁾	40.600	100	25.485	100	40.540	100	68.635	100	33.385	100	58.901	100	71.090	100	338,6	100
davon Bund	24.340	60	16.385	64	22.640	56	41.375	60	22.985	69	32.651	55	45.360	64	205,7	61
Länder	750	2	500	2	900	2	900	1	--	--	1.000	2	1.000	1	5,1	1
(Bund + Länder	25.090	62	16.885	66	23.540	58	42.275	61	22.985	69	33.651	57	46.360	65	210,8	62)
Tochtergesellsch. ²⁾	2.990	7	3.050	12	5.340	13	12.230	18	6.050	18	8.870	15	8.545	12	47,1	14
(Bund + Länder + Töchter)	28.080	69	19.935	78	28.880	71	54.505	79	29.035	87	42.521	72	54.905	77	257,9	76)

1) Fixsatzanleihen einschließlich Bundesobligationen, ohne ausländische Emittenten und Privatplatzierungen

2) des Bundes und der Länder (mehr als 50 % Beteiligung)